Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-452.05 Bregenz, am 05.09.2012

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
SMTP: vi1@bmask.gv.at

Auskunft:
Mag. Erich Kaufmann
Tel.: +43(0)5574/511-20212

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz sowie das Bundespflegegeldgesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2012 - SVÄG 2012); Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 23. Juli 2012, GZ. BMASK-433.001/0004-VI/AMR/1/2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Art. 1 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1997):

Zu Z. 3 und 4 (§ 7 Abs. 8 und § 8 Abs. 4):
Der § 7 Abs. 8 letzter Satz sieht vor, dass die erheblichen gesundheitsbedingten Vermittlungseinschränkungen durch ein arbeitsmedizinisches Gutachten festzustellen sind. Es sollte – zumindest in den Erläuterungen – klargestellt werden, dass die einheitliche Begutachtungsstelle das erwähnte arbeitsmedizinische Gutachten zu erstellen hat.

Nach § 7 Abs. 8 hat die regionale Geschäftsstelle des AMS gesundheitlich beeinträchtigten Personen, die nicht auf einen geeigneten Arbeitsplatz vermittelt werden können, geeignete Schulungs- oder Wiedereingliederungsmaßnahmen anzubieten. Diese Maßnahmen hat das AMS ab dem Zeitpunkt des Vorliegens des ärztlichen Gutachtens zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der ärztlichen Untersuchung zu setzen (vgl. § 8 Abs. 4 des Entwurfs). Es muss sichergestellt werden, dass die Gutachten zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit jedenfalls innerhalb von zwei Monaten nach der

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

ärztlichen Untersuchung vorhanden sind bzw. das AMS die vorgesehenen Maßnahmen erst nach Vorliegen des Gutachtens anzubieten hat. Ansonsten ist das AMS verpflichtet, berufliche REHA-Maßnahmen durchzuführen, obwohl noch kein Gutachten zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit vorliegt. Dies könnte zu dem unbefriedigenden Ergebnis führen, dass das AMS bereits berufliche REHA-Maßnahmen durchführt und sich anschließend herausstellt, dass die betroffene Person arbeitsunfähig ist.

Zu Art. 5 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

Zu Z. 22, 28 und 34 (§§ 255a, 273a und 280a):
In diesen neu eingefügten Bestimmungen wird jeweils im zweiten Satz auf § 354 Z. 4 ASVG verwiesen, obwohl sich die zuletzt genannte Bestimmung ausschließlich auf die Feststellung von Versicherungs- und Schwerarbeitszeiten gemäß § 247 bezieht. § 354 Z. 4 müsste daher entsprechend ergänzt werden. Außerdem bedürfte es einer entsprechenden Änderung des § 65 Z. 4 ASGG.

Zu Z. 43 (§ 307g):
Weder dem Gesetzeswortlaut noch den Erläuterungen ist zu entnehmen, ob damit nur *eine bundesweite* Begutachtungsstelle (beispielsweise in Wien) geschaffen werden soll. Sollte dies beabsichtigt sein, wird die Einrichtung einer einheitlichen Begutachtungsstelle ausdrücklich abgelehnt. Es muss weiterhin gewährleistet sein, dass sich in Vorarlberg ansässige Personen auch künftig in Vorarlberg untersuchen lassen können.

Dies gilt in gleicher Weise für die in Art. 6 Z. 2 (§ 171a GSVG), Art. 7 Z. 2 (§ 163a BSVG) und Art. 8 Z. 3 (§ 119a B-KUVG) vorgesehene Einrichtung einer einheitlichen Begutachtungsstelle.

Zu Art. 9 (Änderung des Bundespflegegeldgesetzes):

Zu Z. 3 (§ 18 Abs. 1a):
Nach § 18 Abs. 1a des Entwurfs sind unter teilstationärer Betreuung Angebote einer ganz oder zumindest halbtägigen Tagesstruktur für betreuungs- bzw. pflegebedürftige Menschen, die nicht in stationären Einrichtungen leben und die in eigens dafür errichteten Einrichtungen oder Senioreneinrichtungen jedenfalls tagsüber erbracht werden, zu verstehen. Es ist klarzustellen, dass auch Einrichtungen der Behindertenhilfe (wie beispielsweise Einrichtungen der Lebenshilfe), in denen pflegebedürftige Personen teilstationär untergebracht sind, von dieser Regelung erfasst sind.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst , Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
4. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
5. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP: c.michalke@gmx.at
7. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
8. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
9. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
10. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
11. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
12. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
13. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
14. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
15. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
16. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
17. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
18. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
19. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
20. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@md-v.wien.gv.at
21. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
22. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
23. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

24. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
25. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at
26. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at
27. Abt. Gesellschaft, Soziales und Integration (IVa), via VOKIS versendet
28. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), via VOKIS versendet
29. Abt. Landwirtschaft (Va), via VOKIS versendet
30. Abt. Sanitätsangelegenheiten (IVd), via VOKIS versendet
31. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), via VOKIS versendet
32. Abt. Personal (PrsP), via VOKIS versendet

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.